Rechtliche Grundlagen, Informationen und Hinweise für wirkungsvollen Jugendschutz im Kanton Schaffhausen

Jugendschutz

Alkohol und Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte und elektronische Zigaretten

Jugendschutz
Protection de la jeunesse
Protezione della gioventù

Blaues Kreuz
Thurgau – Schaffhausen

Jugendschutz Schaffhausen ist ein Angebot des Kantons Schaffhausen, das durch das Blaue Kreuz umgesetzt wird. Alle Informationen, Angebote, Materialien und Unterstützung durch Fachpersonen (z.B. Beratung, Schulung, Wirkungsmessung) in Bezug auf Jugendschutz Alkohol und Tabak erhalten Sie auf der Website **www.jugendschutz-sh.ch**

sh.ch

Rechtliche Grundlagen

01 Verkauf und Abgabe von Alkohol und Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten

02 Bewilligung, Überwachung und Aufsicht

03 Strafrechtliche Massnahmen

04 Verwaltungsrechtliche Massnahmen

05 Werbeeinschränkungen

06 Verkauf von Alkohol, Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten durch Minderjährige

07 Passivrauchschutz

08 Gesetzeszwecke und Geltungsbereich

Jugendschutz umsetzen

09 Wirkungsvoller Jugendschutz

10 Angebote im Bereich Jugendschutz Kanton Schaffhausen

Impressum

Herausgeber: Blaues Kreuz Thurgau Schaffhausen
Prävention und Gesundheitsförderung
1. Auflage: 1'000 Exemplare
Ausgabedaten: Juni 2025

Satz & Layout: Tobias Grimm | Atelier Beaufort, Bern

Über die Broschüre

Die Broschüre dient der Information und Aufklärung über die rechtlichen Jugendschutzbestimmungen zu Alkohol, Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronische Zigaretten. Sie vermittelt zudem Tipps, wie die Jugendschutzbestimmungen wirkungsvoll umgesetzt werden können. Die Broschüre ist ein Angebot für Veranstalter, für das Gastgewerbe, für den Detailhandel und für Behördenmitglieder. Sie wurde vom Blauen Kreuz Thurgau Schaffhausen entwickelt und ist Teil eines ganzheitlichen Jugendschutz-Angebotes im Auftrag der Gesundheitsförderung Schaffhausen.

Warum Jugendschutz Sinn macht

Die rechtlichen Jugendschutzbestimmungen sind Bestandteil schweizerischer und kantonaler Gesetze und Verordnungen. Sie wurden erlassen, um die Gesundheit der Jugendlichen zu schützen und um dem Alkohol- und Nikotinmissbrauch vorzubeugen.
Der Körper reagiert im Wachstum besonders sensibel auf Alkohol, Tabak- und Nikotinprodukte. Regelmässiger sowie übermässiger Konsum verändert das jugendliche Gehirn nachhaltig und negativ. Zudem vergrössert sich bei einem frühen Konsum das Risiko einer späteren Suchtentwicklung. Im Kanton Schaffhausen gelten für Verkauf und Abgabe von Alkohol, Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten folgen-de Altersbeschränkungen:

	Kein Verkauf und keine Abgabe	Verkauf und Abgabe
Bis 16	Alkohol, Tabak-/Nikotin-produkte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten mit und ohne Nikotin	
16 und 17	Spirituosen, Tabak-/Nikotin-produkte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten mit und ohne Nikotin	Bier, Wein, Schaumwein und Obstwein
Ab 18		Alkohol, Tabak-/Nikotin-produkte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten mit und ohne Nikotin

Über die verwendeten rechtlichen Bestimmungen

Diese Broschüre enthält die wichtigsten eidgenössischen und kantonalen Gesetzestexte und Verordnungen zum Thema Jugendschutz. Wenn ein Sachverhalt sowohl eidgenössisch wie auch kantonal geregelt wird, gilt jeweils die strengere der beiden Regelungen. Auslassungen innerhalb eines Artikels bzw. eines Paragraphen sind durch (...) gekennzeichnet.

Die *eidgenössischen* Gesetze und Verordnungen finden Sie im Internet unter:
Gesetzgebung Mensch & Gesundheit (admin.ch)

Die *kantonalen* Gesetze und Verordnungen finden Sie im Internet unter:
rechtsbuch.sh.ch

Vision

Das Blaue Kreuz Thurgau Schaffhausen stellt im Auftrag von Gesundheitsförderung Schaffhausen ein ganzheitliches Jugendschutz-Angebot in den Bereichen Information, Unterstützung und Wirkungsmessung zur Verfügung. Der Jugendschutz wird dadurch in der Gesellschaft besser wahrgenommen und bestehende Regeln werden unterstützt. Die geltenden Jugendschutzbestimmungen werden von allen Akteuren im Bereich Ausschank, Verkauf und Weitergabe von Alkohol, Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten eingehalten.

Weitere Angebote im Bereich Jugendschutz und Kontaktangaben finden Sie auf den letzten beiden Seiten oder auf:
www.jugendschutz-sh.ch

01 Verkauf und Abgabe von Alkohol und Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten

Verboten sind sowohl der Verkauf als auch die Abgabe bzw. unentgeltliche Weitergabe von Bier, Wein und Obstwein an Jugendliche unter 16 Jahren sowie Spirituosen und Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten an Jugendliche unter 18 Jahren. Bei jungen Personen (unter 25 Jahren) soll ein amtlicher Ausweis zur Alterskontrolle verlangt werden. Mit einem gut sichtbaren Hinweisschild muss zudem auf die Verkaufs- und Abgabeverbote hingewiesen werden.

Alkohol

Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG)

Art. 41 Handelsverbote

[1] Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wasser (...)

h. unter Gewährung von Zugaben und anderen Vergünstigungen, die den Konsumenten anlocken sollen;

i. durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren;

(...)

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz LMG)

Art. 14 Abgabe- und Werbebeschränkungen für alkoholische Getränke

[1] Die Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

9. Abschnitt: Alkoholische Getränke: Abgabe- und Werbeeinschränkung

Art. 42 Abgabe

[1] Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.

[2] Am Verkaufspunkt ist gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hinzuweisen, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. (…)

Gastgewerbegesetz (GGG)

Art. 15 Alkohol

[1] Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an offensichtlich Betrunkene sowie an Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.

[2] Untersagt sind auch das Verleiten zum Alkoholgenuss (Animieren) sowie die Abgabe alkoholhaltiger Getränke mittels Automaten und deren Abgabe und Genuss in alkoholfreien Betrieben.

[3] Alkohol führende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

Die Abgabebeschränkungen gelten für alkoholhaltige Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 1,2 Volumenprozenten und für Lebensmittel, deren Alkoholgehalt 6 Gewichtsprozente übersteigt. (GGG Art. 15).

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten

Tabakprodukteverordnung (TabPV)

Art. 2 Definition der gleichartigen Produkte

a. pflanzliches Produkt zum Erhitzen: festes Produkt ohne Tabak auf pflanzlicher Basis zur Verwendung mit einem Gerät, mit dem es zur Inhalation seiner Emissionen erhitzt werden kann;

b. Nikotinprodukt zum Schnupfen: nikotinhaltiges Produkt ohne Tabak, das zum nasalen Gebrauch bestimmt ist;

c. Produkt ohne Tabak für Wasserpfeifen: Produkt ohne Tabak oder andere Pflanzen, das zum Gebrauch in einer Wasserpfeife bestimmt ist.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz (TabPG))

Art. 23 Abgabe an Minderjährige

[1] Die Abgabe von Tabakprodukten und von elektronischen Zigaretten an Minderjährige ist verboten.

[2] In der Verkaufsstelle muss sichtbar und leserlich auf das Verbot der Abgabe an Minderjährige hingewiesen werden.

[3] Tabakprodukte und elektronische Zigaretten dürfen nur dann in Automaten verkauft werden, wenn diese Produkte für Minderjährige nicht zugänglich sind.

Gesundheitsgesetz (GesG)

Art. 31 Jugendschutz

[1] Der Verkauf von Tabakwaren an Personen unter 18 Jahren ist verboten.

[2] Der Verkauf von Tabakwaren über Automaten ist verboten. Ausgenommen ist der Verkauf über Automaten, bei denen sichergestellt ist, dass der Bezug von Tabakwaren durch Personen unter 18 Jahren verunmöglicht wird.

[3] Der Verkauf von alkoholischen Getränken an Jugendliche sowie die Werbung für Tabak und Alkohol richten sich nach dem Bundesrecht.

Cannabisprodukte mit einem THC-Gehalt unter 1% fallen unter pflanzliche Rauchprodukte und entsprechende Liquide unter elektronische Zigaretten.

02 Bewilligung, Überwachung und Aufsicht

Für den Verkauf von Alkohol braucht es eine Bewilligung, nicht aber für den Verkauf von Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten. Bewilligungsbehörde für den Verkauf von Alkohol ist das Departement des Inneren. Gesuche müssen bei der Standortgemeinde eingereicht werden.

Alkohol

Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG)

Art. 41a Kleinhandel innerhalb des Kantons

[1] Für den Kleinhandel innerhalb des Kantons bedarf es einer Bewilligung der kantonalen Behörde.

Gastgewerbegesetz (GGG)

Art. 1 Zweck / Aufsicht

[1] Dieses Gesetz regelt zum Schutz der Jugend und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit die Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten sowie den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken.

Art. 9 Berechtigung

[1]Die Bewilligung wird für einen Betrieb mit oder ohne Alkoholausschank ausgestellt.

[2] Die Bewilligung mit Alkoholausschank berechtigt Dauerbetriebe, den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken über die Gasse zu betreiben.

Art. 13 Grundsatz

[1] Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin führt den Betrieb persönlich. Für die Zeit befristeter Abwesenheit ist eine geeignete Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Dieser obliegen die gleichen Pflichten.

(...)

Art. 14 Jugendschutz

[1] Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht in Begleitung von aufsichtsberechtigten Erwachsenen sind, dürfen sich in den Betrieben nicht über 22 Uhr hinaus aufhalten.

(...)

Art. 21 Bewilligung

[1]Die Bewilligung für den Kleinhandel wird vom zuständigen kantonalen Organ erteilt und entzogen. *

[2]Sie darf nur handlungsfähigen Personen erteilt werden, die zur Nutzung des Betriebes berechtigt sind, über einen guten Leumund verfügen und für einen gesetzmässigen Verkauf Gewähr bieten. (...)

Formulare für eine Betriebsbewilligung im Gastgewerbe können auf der Website des Interkantonalem Labor heruntergeladen werden:

interkantlab.ch
➥ Interkantonales Labor > Kanton Schaffhausen > Gewerbepolizei > Bewilligung

Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte und elektronische Zigaretten

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten

(Tabakproduktegesetz (TabPG))

Art. 25 Selbstkontrolle

[1] Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.

(...)

Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten

§ 1 Kantonale Vollzugsbehörde

[1] Zuständige kantonale Behörde für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten ist das Gesundheitsamt.

(...)

03 Strafrechtliche Massnahmen

Wer die rechtlichen Abgabe- und Verkaufsbestimmungen nicht einhält, kann mit Busse oder Haft bestraft werden. Bussen sind ebenfalls vorgesehen bei der Missachtung der Werbeeinschränkungen und des Passivrauchschutzes.

Alkohol

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

Art. 136 Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)

Art. 64 Übertretungen

[1] Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:
(...)
h. den Vorschriften über die Abgabe alkoholischer Getränke zuwiderhandelt.
(...)
[2] Handelt die Täterin oder der Täter gewerbsmässig oder mit Bereicherungsabsicht, so beträgt die Busse bis zu 80 000 Franken.
(...)
[4] Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.
(...)

Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG)

Art. 57 Missachtung der Handels- und Werbevorschriften

[3] Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:
a. den Vorschriften über die Beschränkung der Werbung zuwiderhandelt;
b. im Kleinhandel die Handelsverbote des Artikels 41 missachtet.
[4] Handelt der Täter nach Absatz 3 fahrlässig, so beträgt die Busse bis zu 20 000 Franken.

Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz(GGG))

Art. 29 Strafbestimmungen

[1] Mit Busse bis zu Fr. 10 000.00 wird bestraft:
a. wer ohne Bewilligung eine gastgewerbliche Tätigkeit ausübt oder die Pflicht zur persönlichen Betriebsführung (Art. 13) verletzt
b. wer ohne Bewilligung Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken betreibt
e. wer in verbotener Weise alkoholhaltige Getränke an Kinder und Jugendliche abgibt

Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte und elektronische Zigaretten

Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen

Art. 5 Strafbestimmungen

[1] Mit Busse bis zu 1000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
a. gegen das Rauchverbot nach Artikel 2 Absatz 1 verstösst;
b. Räume, die den Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 2 nicht entsprechen, als Raucherräume ausgibt;
(...)

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG)

Art. 44 Vergehen

[1] Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, die Zutaten enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden (Art. 6 Abs. 1 Bst. a).

[2] Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe. (...)

Art. 45 Übertretungen

[1] Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 5) zuwiderhandelt:
b. Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (...)
c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Verpackungen (Art. 8–17) zuwiderhandelt;
d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Werbung, die Verkaufsförderung und Sponsoring (...) zuwiderhandelt;
e. (...)

[2] Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft. (...)

Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz(GGG))

Art. 8 Auflagen

1 Die Bewilligung kann zum Schutze der Gesundheit oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit Auflagen verbunden werden.

2 In Gastwirtschaftsbetrieben richtet sich das Rauchen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz vor Passivrauchen. *

Bei gefälschten Ausweisen macht sich das Verkaufspersonal nicht strafbar, ausser der Ausweis ist offensichtlich gefälscht.

Die bewilligungsinhabende Person eines Betriebs ist für die Einhaltung des Jugendschutzes verantwortlich. Dazu gehört eine entsprechende Instruktion des Personals. Gerne unterstützen wir Sie mit einer Jugendschutz-Schulung.
Mehr Informationen unter www.jugendschutz-sh.ch

04 Verwaltungsrechtliche Massnahmen

Alkohol

Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken Gastgewerbegesetz (GGG)

Art. 28 Sofortige Betriebsschliessung

[1] Bei schweren Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder gegen andere mit dem Gastgewerbe in Zusammenhang stehenden Bestimmungen sowie bei Duldung von Verstössen gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung im Betrieb kann die sofortige Betriebseinstellung angeordnet werden.

Art. 30 Andere Widerhandlungen

[1]Die Kontrolle der Schliesszeiten und der Lärmschutzbestimmungen gemäss diesem Gesetz ist Sache der zuständigen Gemeindeorgane.

[2] Mit Busse wird durch den Gemeinderat bestraft:

a. wer während der Schliesszeit Gäste bewirtet, deren Anwesenheit duldet oder den Kontrollorganen verheimlicht
(...)

Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte und elektronische Zigaretten

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz TabPG)

Art. 24 Testkäufe

[1] Die zuständige kantonale Behörde kann zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung für die Abgabe von Tabakprodukten und von elektronischen Zigaretten Testkäufe durchführen oder Dritte damit beauftragen.

(...)

Art. 38 Strafanzeige

[1]Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen zeigen der Strafverfolgungsbehörde strafbare Widerhandlungen gegen Vorschriften des Tabakprodukterechts an.

(...)

05 Werbeeinschränkungen

Im Kanton Schaffhausen ist die Werbung von Alkohol, Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten im öffentlichen Raum verboten. Bei öffentlichen Anlässen ist Werbung dann verboten, wenn sich der Anlass vor allem an Kinder und Jugendliche richtet. Ebenso sind Werbegegenstände für Kinder und Jugendliche verboten. Die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung» wurde angenommen, die Anpassung erfolgt in den nächsten Jahren.

Alkohol

Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG)

Art. 42b Beschränkung der Werbung

[1] Die Werbung für gebrannte Wasser darf in Wort, Bild und Ton nur Angaben und Darstellungen enthalten, die sich unmittelbar auf das Produkt und seine Eigenschaften beziehen.

[2] Preisvergleichende Angaben oder das Versprechen von Zugaben oder anderen Vergünstigungen sind verboten.

[3] Verboten ist die Werbung für gebrannte Wasser
a. in Radio und Fernsehen;
(...)
c. in und an öffentlichen Verkehrsmitteln;
d. auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen;
e. an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind;
(...)

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Art. 43 Werbung

[1] Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist verboten. Verboten ist Werbung für alkoholische Getränke insbesondere:
a. an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;
b. in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;
c. auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;
d. auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.

[2] Alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten, oder entsprechend aufgemacht sein.

Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte und elektronische Zigaretten

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz (TabPG))

Art. 18 Einschränkungen der Werbung

[1] Werbung für Tabakprodukte und für elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, die sich an Minderjährige richtet, ist untersagt; insbesondere Werbung:
a. auf Schulmaterial;
b. auf Spielzeug;
c. auf Werbegegenständen, die an Minderjährige abgegeben werden;
d. in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationen sowie auf Internetseiten, die für Minderjährige bestimmt sind;
e. an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Minderjährigen besucht werden.

[2] Zusätzlich zu Absatz 1 ist die Werbung für Tabakprodukte und für elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, untersagt:
(...)

[5] Werbung für Tabakprodukte und für elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen.

Art. 19 Einschränkungen der Verkaufsförderung

[1] Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und von elektronischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, ist durch deren unentgeltliche Abgabe oder durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen verboten.

[2] Das Verbot gilt nicht für:
a. Verkaufsförderung, die sich ausschliesslich an die in der Tabakbranche tätigen Personen richtet;
(...)

Art. 20 Einschränkungen des Sponsoring

[1] Sponsoring von Veranstaltungen in der Schweiz ist untersagt, wenn diese:
a. internationalen Charakter haben; oder
b. auf ein minderjähriges Publikum abzielen.

[2] Sponsoring von Veranstaltungen oder Tätigkeiten, die von Bund, Kantonen und Gemeinden organisiert werden, ist untersagt.

Gesundheitsgesetz (GesG)

Art. 31 Jugendschutz

(...)

[3] Der Verkauf von alkoholischen Getränken an Jugendliche sowie die Werbung für Tabak und Alkohol richten sich nach dem Bundesrecht.

06 Verkauf von Alkohol, Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten durch Minderjährige

Minderjährige Beschäftigte dürfen Alkohol, Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte und elektronische Zigaretten in Hotels, Restaurants und Cafés verkaufen, sofern sie über 16 Jahre alt sind und eine Lehre in diesem Bereich absolvieren. Für alle jugendlichen Arbeitnehmenden ist die Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung wie Nachtlokalen, Dancings, Diskotheken und Barbetrieben verboten.

Auch freiwillige Helfer:innen, die z.B. an einer Veranstaltung oder einem Sportanlass beschäftigt sind, dürfen keinen Alkohol, Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte und elektronische Zigaretten verkaufen, wenn sie minderjährig sind.

Alkohol

Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte und elektronische Zigaretten

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG)

Art. 1 Betrieblicher und persönlicher Geltungsbereich

[2] Ein Betrieb im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn ein Arbeitgeber dauernd oder vorübergehend einen oder mehrere Arbeitnehmer beschäftigt, unabhängig davon, ob bestimmte Einrichtungen oder Anlagen vorhanden sind. (...)

Art. 29 Allgemeine Vorschriften

[1] Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5)

Art. 5 Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung, Hotels, Restaurants und Cafés

[1] Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden für die Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung wie Nachtlokalen, Dancings, Diskotheken und Barbetrieben.

[2] Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden für die Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés. (...)

Das Arbeitsgesetz fasst den Begriff des Betriebs sehr weit. Ein Betrieb im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn eine Arbeitsorganisation dauernd oder vorübergehend ein oder mehrere Arbeitnehmer beschäftigt. Deshalb fallen auch freiwillige Helfer und Helferinnen unter das Arbeitsgesetz, die z.B. an einmaligen Veranstaltungen arbeiten. Ein Arbeitsvertrag wird dabei nicht vorausgesetzt. Ausgenommen ist die unentgeltliche Beschäftigung auf der Grundlage einer Vereinsmitgliedschaft. Grundsätzlich sollten Minderjährige nicht zum Verkauf von Alkohol, Tabakprodukten, pflanzliche Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten eingesetzt werden, weil es für sie schwieriger ist die Jugendschutzbestimmung gegenüber Gleichaltrigen durchzusetzen.

07 Passivrauchschutz

In öffentlichen Räumen ist das Rauchen verboten. Raucherräume (Fumoirs) sind zugelassen, dürfen aber nicht grösser als 80m2 sein, müssen gut durchlüftet und nach aussen leicht erkennbar sein.

Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte und elektronische Zigaretten

§

Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen

Art. 3 Raucherbetriebe

Restaurationsbetriebe werden auf Gesuch hin als Raucherlokale bewilligt, wenn der Betrieb:

a. eine dem Publikum zugängliche Gesamtfläche von höchstens 80 Quadratmetern hat;
b. gut belüftet und nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet ist; und
c. nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, die einer Tätigkeit im Raucherlokal im Arbeitsvertrag zugestimmt haben.

Art. 2 Rauchverbot

[1] Rauchen ist in Räumen nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 untersagt.

[2] Der Betreiber oder die Betreiberin (...) kann in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden, das Rauchen gestatten (...).

Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (PaRV)

Art. 4 Anforderungen an Raucherräume

[1] Der Betreiber oder die Betreiberin (...) muss dafür sorgen, dass der Raucherraum:
a. durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt;
b. mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist.

[2] Raucherräume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet werden.

[3] Mit Ausnahme von Rauchwaren und Raucherutensilien dürfen in einem Raucherraum keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind. (...)

Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz (GGG))

Art. 8 Auflagen

(...)
[2] In Gastwirtschaftsbetrieben richtet sich das Rauchen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz vor Passivrauchen.

Gesundheitsgesetz (GesG)

Art. 32 Schutz vor Passivrauchen

[1] Der Schutz vor Passivrauchen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts.

08 Gesetzeszwecke und Geltungsbereich

Hier sind die Gesetzeszwecke und die Geltungsbereiche der wichtigsten zitierten Gesetze und Verordnungen aufgeführt. Die breite Verankerung zeigt, dass dem Jugendschutz eine grosse Bedeutung zugemessen wird.

Alkohol

Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte und elektronische Zigaretten

§

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt:
a. die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten vor Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, die nicht sicher sind, zu schützen.
(...)

Art. 2 Geltungsbereich

[1] Dieses Gesetz gilt für:
a. den Umgang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, das heisst für deren Herstellung, Behandlung, Lagerung, Transport und Inverkehrbringen
b. die Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, die Werbung für sie und die über sie verbreitete Information
(...)

Art. 4 Lebensmittel

[1] Lebensmittel sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind (…), dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.

[3] Nicht als Lebensmittel gelten:
(...)
f. Tabak und Tabakerzeugnisse;
(...)

Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5)

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie ihrer physischen und psychischen Entwicklung.

Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG)

Art. 1 Geltungsbereich des Gesetzes

Den Vorschriften dieses Gesetzes sind unterstellt (...) ihr Verkauf (...).

Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Dieses Gesetz regelt den Schutz vor Passivrauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind (...).

Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz (GGG))

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt zum Schutz der Jugend und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit die Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten sowie den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken.

Gesundheitsgesetz (GesG)

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

[1] Dieses Gesetz regelt das öffentliche Gesundheitswesen sowie die Tätigkeit privater Leistungsanbieter im Gesundheitswesen auf dem Gebiet des Kantons Schaffhausen in Ergänzung zur speziellen Gesetzgebung über die Spitäler sowie die Altersbetreuung und Pflege.

[2] Es bezweckt, unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung und der Wirtschaftlichkeit, sowie der Würde, der Integrität und der Gleichheit der Menschen die Förderung, den Schutz, die Erhaltung und die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung.

09 Wirkungsvoller Jugendschutz

Übernehmen Sie für sich und Ihre Mitarbeitenden Verantwortung für die wirkungsvolle Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen! Seien Sie sich bewusst, dass die Jugendschutzbestimmungen nicht nur rechtlicher Zwang, sondern zum Wohle der Gesundheit der Jugendlichen sind. Wenn Sie die rechtlichen Bestimmungen einhalten, verbessern Sie zudem das Image Ihres Betriebes oder Ihrer Veranstaltung in der Öffentlichkeit und üben eine Vorbildfunktion aus.

Ausweiskontrolle

Verlangen Sie bei jungen Personen immer einen Ausweis und versuchen Sie nicht, das Alter einzuschätzen. Akzeptieren Sie nur amtliche Ausweise wie ID oder Führerausweis. Keine amtlichen Ausweise sind z.B. GA, Halbtax oder Schülerausweise. Lassen Sie sich mit den Jugendlichen nicht auf Diskussionen ein, sondern bleiben Sie konsequent in Ihrer Haltung, dass es ohne Ausweis keinen Alkohol, Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten bzw. Jetons für Tabakautomaten gibt.

Information

Sie sind gesetzlich verpflichtet, am Verkaufspunkt mit einem gut sicht- und lesbaren Hinweisschild auf die geltende Altersgrenze aufmerksam zu machen. Weisen Sie gleichzeitig auf die Ausweiskontrollen hin, dann werden diese besser akzeptiert. Falls Sie eine Veranstaltung durchführen, kündigen Sie die Jugendschutzmassnahmen bereits im Vorfeld an, etwa auf Flyern oder Plakaten oder mittels Medienarbeit. Hinweisschilder können Sie bei uns kostenlos beziehen.

Schulungen

Betriebsverantwortliche Personen sind dafür zuständig, dass Mitarbeitende die rechtlichen Jugendschutzbestimmungen kennen und auch richtig anwenden. Das Personal muss wissen, wie es reagieren soll, wenn jemand die Altersgrenze nicht erfüllt. Instruieren und schulen Sie deshalb Ihr Personal regelmässig und dokumentieren Sie dies z.B. mit Lernkontrollen. Gerne unterstützen wir Sie mit Informationsmaterial oder führen für Sie eine Schulung durch. Sie können alternativ auch die Online-Schulung unter jalk.ch machen lassen.

Mitarbeitende

Führen Sie neue Mitarbeitende sorgfältig in die rechtlichen Bestimmungen ein, z.B. mittels einer Schulung. Geben Sie Informationsblätter zu den rechtlichen Bestimmungen ab und stellen Sie ihnen Altersrechner zur Verfügung. Lassen Sie sich schriftlich bestätigen, dass Ihr Personal die Jugendschutzbestimmungen kennt und auch anwendet. Stellen Sie neuen Mitarbeitenden eine erfahrene Verkaufsperson zur Seite. Machen Sie deutlich, dass Sie auch in schwierigen Situationen zu Ihren Mitarbeitenden stehen. Wenn Sie eine klare Haltung zu den Jugendschutzbestimmungen einnehmen, fällt Ihren Mitarbeitenden die Umsetzung leichter.

Getränkeangebot / Preis

Bieten Sie ein attraktives Angebot an alkoholfreien Getränken an – visuell, geschmacklich und auch preislich. Das Schaffhauser Gastgewerbegesetz schreibt im «Sirupartikel» vor, dass im Gastgewerbe mindestens drei verschiedene Getränke günstiger sein müssen als das günstigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge. Deutliche Preisunterschiede sorgen dafür, dass alkoholfreie Getränke gerade für Jugendliche attraktiver werden. Viele Rezepte für kreative alkoholfreie Drinks finden Sie auf der Website www.bluecocktailbar.ch

Monitorings

Führen Sie an Ihrer Veranstaltung ein Monitoring mit einer Fachperson durch. Auf diese Weise erhalten Sie wertvolle Rückmeldungen und Analysen zur Umsetzung Ihrer Jugendschutzmassnahmen.
Über unsere Website erhalten Sie weitere Infos:
www.jugendschutz-sh.ch

Label

Über uns können Sie Ihre Veranstaltung zertifizieren lassen. Das Label «Jugendschutz-Label - unbeschwert feiern» ist ein Leistungsausweis für Veranstaltungen und Gastbetriebe im Kanton Schaffhausegewerbe, die sich aktiv und engagiert über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus für den Jugendschutz einsetzen.
Mehr Informationen dazu unter
www.jugendschutz-label.ch

10 Angebote im Bereich Jugendschutz

Auf der Website www.jugendschutz-sh.ch erhalten Sie umfassende Informationen und Hilfestellungen rund um das Thema Jugendschutz in den Bereichen Alkohol, Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte und elektronische Zigaretten. Leistungen und Informationen werden für Veranstaltende, Gastgewerbe, Detailhandel sowie Behörden angeboten.

JUGENDSCHUTZSCHULUNGEN

Auf Wunsch werden im Kanton Schaffhausen Jugendschutzschulungen durchgeführt.

Praxisorientierte Jugendschutzschulungen vermitteln Sicherheit im Umgang mit dem Verkauf von Alkohol, Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten. Sie bieten eine gute Gelegenheit, sich rechtlich zu informieren und Fragen zu diskutieren. Schulungen richten sich an Verantwortliche aus Gastgewerbe und Detailhandel, an Veranstaltende sowie an Bar- und Servicepersonal. Zusätzlich bieten wir auch individuell an Ihre Bedürfnisse angepasste Schulungen zu anderen Themen an.

Weitere Angebote für:

VERANSTALTUNGEN

- **Leitfaden für Veranstaltende** und **Information für das Bar- und Servicepersonal:**
  Infoblätter mit praktischen Hinweisen für die Umsetzung des Jugendschutzes an Ihrem Anlass.
- Verschiedenfarbige **Armbänder** zur Altersidentifikation sowie Hinweisschilder können in unserem Webshop bezogen werden.
- **Altersrechner:** Mit dem Alterskontrollrechner haben Sie jederzeit die richtigen Daten im Blick, wenn Sie bei der Abgabe von Alkohol und Tabak das Alter von Jugendlichen kontrollieren. Er kann in unserem Webshop kostenlos heruntergeladen und ausgedruckt werden.
- **age-check ID Scan App:** Die Alterskontrolle per Smartphone für Verkaufs- und Servicepersonal. Die App funktioniert ohne Internetverbindung und gewährleistet den Datenschutz. Es werden keine Daten gespeichert oder weitergeleitet. Weitere Informationen unter www.jugendschutz-sh.ch
- **www.bemyangeltonight.ch:** Junge Fahrzeuglenkende werden motiviert, nüchtern zu bleiben, damit sie sich und ihre Kolleginnen und Kollegen sicher nach Hause fahren und werden dafür vor Ort belohnt.
- **www.bluecocktailbar.ch:** Alkoholfreie, mobile Bar und kreative Rezepte für attraktive alkoholfreie Drinks.

GASTGEWERBE UND DETAILHANDEL

- **Information für das Bar- und Servicepersonal:** Infoblatt als Hilfsmittel zur gezielten Schulung von Mitarbeitenden.
- **Hinweisschilder:** Kurzinfos zu den geltenden Jugendschutzvorschriften. Kostenlos im Webshop erhältlich.
- **Altersrechner:** Mit dem Alterskontrollrechner haben Sie jederzeit die richtigen Daten im Blick, wenn Sie bei der Abgabe von Alkohol und Tabak das Alter von Jugendlichen kontrollieren. Er kann in unserem Webshop kostenlos heruntergeladen und ausgedruckt werden.
- **www.bluecocktailbar.ch:** Alkoholfreie, mobile Bar und kreative Rezepte für attraktive, alkoholfreie Drinks.

BEHÖRDEN

- **Testkäufe für Alkohol, Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte und elektronische Zigaretten**
  im Detailhandel, Gastgewerbe und an Veranstaltungen:
  Testkäufe mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo Verbesserungsbedarf besteht. Sie dienen der Kontrolle und ermöglichen eine statistische Auswertung. Darüber hinaus können die Ergebnisse dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen für das Thema Jugendschutz zu sensibilisieren.

Kontakt

Blaues Kreuz Thurgau Schaffhausen
Prävention und Gesundheitsförderung
Amriswilerstrasse 50
8570 Weinfelden

Tel.: 052 654 15 15
E-Mail: info@jugendschutz-sh.ch
Web: www.jugendschutz-sh.ch

Jugendschutz
Protection de la jeunesse
Protezione della gioventù

Blaues Kreuz
Thurgau – Schaffhausen

sh.ch